HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 18/64/EWG ist nach dem ersten Unterabsatz der folgende Unterabsatz einzufügen:

„Für den Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 wird der vorstehend genannte Richtpreis von dem in derselben Zone im ersten Monat des folgenden Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionspreis ersetzt, der um einen Betrag erhöht wird, der gleich dem Unterschied zwischen dem Grundinterventionspreis und dem Richtpreis ist."

Artikel 2

An Artikel 2 der Verordnung Nr. 18/64/EWG ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Die Interventionsausgaben Frankreichs für Mais beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 führen zu einer zusätzlichen Rückvergütung in Höhe von 3 Rechnungseinheiten je Tonne durch die Abteilung Garantie des Fonds; diese Rückvergütung darf 2 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 619/67/EWG DES RATES

vom 26. September 1967

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG bezüglich Knäckebrot

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1], insbesondere auf die Artikel 2 Absatz (4), 3, 10 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG [2] hat der Rat die Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Erzeugnisse und die auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie die Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der besonderen Marktlage für Knäckebrot in der Gemeinschaft scheint es möglich, den durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG festgesetzten Wertzollsatz, der als fester Teilbetrag bei der Einfuhr dieser Ware aus dritten Ländern Anwendung findet, ausnahmsweise bis zu dem Zollsatz von 10 v. H. auszusetzen.

---

[1] ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

[2] ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.

Ferner ist es angebracht, die durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG zur Bestimmung des bei der Einfuhr von Knäckebrot aus dritten Ländern anzuwendenden beweglichen Teilbetrags festgesetzte Roggenmenge den Herstellungsbedingungen für diese Ware in diesen dritten Ländern anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung Nr. 83/67/EWG wird bezüglich Knäckebrot, Nr. 19.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, wie folgt geändert: In Spalte 4 wird der Zollsatz 14 v. H. durch den Zollsatz 10 v.H. ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang II der Verordnung Nr. 83/67/EWG wird die Richtmenge an Roggen zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Ware von 161 kg auf 140 kg herabgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 620/67/EWG DES RATES

vom 26. September 1967

zur Einfügung eines Artikels 4 a in die Verordnung Nr. 217/67/EWG und zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 195/67/EWG [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [3] in der Fassung der Verordnung Nr. 219/67/EWG [4], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [5], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [6], insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2) Unterabsatz 4,

---

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[2] ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2819/67.
[3] ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.
[4] ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2904/67.
[5] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
[6] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.